

57/Büro für
Chancengerechtigkeit
und Zusammenhalt

**Geschäftsordnung
des Ausschuss für
Chancengerechtigkeit und
Integration der Stadt Dormagen**
vom 13.01.2026

Zuständigkeit: Amt für Integration und Soziales
Abteilung für Integration und Chancengerechtigkeit
Ansprechpartnerin: Dr. Fiona Missaghian-Moghaddam, Telefon 02133/257 5733

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration hat in seiner Sitzung am 13.01.2026 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Rechtsgrundlage: § 27 Abs. 7 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (Geltende Gesetze und Verordnungen (SGV. NRW.) in der zurzeit geltenden Fassung.

Präambel

Sofern im Folgenden nicht anders bestimmt ist, findet die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse (GeschO) in der jeweils geltenden Fassung ebenso für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration und seine Arbeitskreise entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Ratsmitglieder die Mitglieder des Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration und an die Stelle des Bürgermeisters die oder der Vorsitzende des Integrationsrates treten. Es gelten die Befugnisse gemäß § 27 Abs. 8 und 9 GO NRW.

§ 1 Einberufung der Sitzungen des Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

Die/der Vorsitzende beruft den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration mindestens viermal im Jahr, darüber hinaus unverzüglich ein, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder unter Angabe der zur Beratung vorgesehenen Tagesordnungspunkte es verlangt. (GO NRW § 47 Abs. 1)

§ 2 Tagesordnung

Abweichend von § 3 Abs. 1 GeschO gilt, dass jedes Mitglied des Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration berechtigt ist, Vorschläge zur Tagesordnung vorzulegen.

§ 3 Wahl der/des Vorsitzenden

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wählt aus seiner Mitte in Anwendung des § 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW in geheimer Abstimmung eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und zwei Stellvertretungen. Für jede Funktion ist ein eigener Wahlgang durchzuführen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Reihenfolge der gewählten Vertreter ergibt sich aus der Anzahl der Stimmen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches durch den/die Bürgermeister/in zu ziehen ist.

§ 4 Arbeitskreise

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann für die Beratung bestimmter Themen dauernd oder vorübergehend Arbeitskreise bilden, deren Mitglieder von ihm benannt werden. Mitglieder der Arbeitskreise müssen nicht Mitglieder des Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration sein. Auf Beschluss eines Arbeitskreises können an den Sitzungen auch sonstige sachkundige Personen teilnehmen. Der/die Vorsitzende ist aus dem Kreis der Mitglieder des Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration zu wählen. Die Zahl der Berater/innen darf die Zahl der Mitglieder nicht übersteigen. Arbeitskreise sind rechtlich nicht als Unterausschüsse zu betrachten, sodass für die Teilnahme auch kein Sitzungsgeld gewährt werden kann.

§ 5 Teilnahme von Beratungspersonen und Sachverständigen an Sitzungen

(1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann ständige Beratungspersonen für eine Wahlperiode bestimmen.

(2) Zur Sitzung des Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration können zusätzlich Sachverständige eingeladen werden, sofern

- die jeweilige Tagesordnung es für geboten erscheinen lässt und/ oder
- die Mehrheit der Mitglieder des Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration es wünscht.

§ 6 Ausfertigung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied des Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen oder digital zur Verfügung zu stellen. Wird die Geschäftsordnung des Rates und seiner Ausschüsse oder diese Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration in Kraft.